

Nichtamtliche Lesefassung der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Diese Lesefassung berücksichtigt

- die am 05.07.2006 in Kraft getretene Allgemeine Gebührenordnung vom 17.05.2006 (Abl. 2006, Nr. 5, S. 1);
- die am 14.02.2007 in Kraft getretene Erste Änderungsordnung vom 17.01.2007 (Abl. 2007, Nr. 2, S. 2);
- die am 06.02.2008 in Kraft getretene Zweite Änderungsordnung vom 16.01.2008 (Abl. 2008, Nr. 2, S. 2);
- die am 16.02.2010 in Kraft getretene Dritte Änderungsordnung vom 18.05.2010 (Abl. 2010, Nr. 4, S. 2);
- die am 11.06.2011 in Kraft getretene Vierte Änderungsordnung vom 09.06.2011 (Abl. 2011, Nr. 6, S. 1);
- die am 01.04.2019 in Kraft getretene Fünfte Änderungsordnung vom 08.11.2018; ausgenommen davon ist § 3 Abs. 4 Nr. 4, diese Vorschrift tritt zum 01.10.2018 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.03.2022 (Abl. 2018, Nr. 16, S. 1) sowie
- die am 10.03.2021 in Kraft getretene Sechste Änderungsordnung vom 20.01.2021 (Abl. 2021, Nr. 2, S. 1)
- die am 11.03.2022 in Kraft getretene Siebte Änderungsordnung vom 09.02.2022 (Abl. 2022, Nr. 2, S. 3)
- die am 07.06.2023 in Kraft getretene Achte Änderungsordnung vom 22.02.2023 (Abl.2023, Nr. 5, S. 2)
- die am 19.03.2025 in Kraft getretene Neunte Änderungsordnung vom 13.11.2024 (Abl.2025, Nr. 2, S. 2)

§ 1

Gebührenerhebung

Gemäß § 111 HSG LSA können von der MLU Gebühren und Entgelte erhoben werden, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 111 HSG LSA besteht. Die Einzelheiten zu den zu erhebenden Gebühren und Entgelte ergeben sich aus dieser Rahmenordnung und aus den von den Fakultäten und Einrichtungen bei Bedarf zu erlassenden Ordnungen.

§ 2

Gebühren- bzw. Entgeltarten

(1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studiengebührenfrei. Dieses gilt auch für Promotionsstudiengänge und gleichwertige Studienangebote.

(2) Es werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

1. Gebühren für:

- a) Studiengänge und andere Angebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen oder die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger konzipiert werden (§ 111 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz Ziffern 1 und 2 HSG LSA), sofern eine fachspezifische Gebührenordnung dies vorsieht;
- b) ein zweites oder weiteres Studium (§ 111 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz HSG LSA);
- c) ein Studium von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 111 Abs.

- 4 Satz 1 Alt. 2 HSG LSA);
2. Prüfungsgebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen, soweit diese gemäß § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 (MBI. LSA S. 693) berechtigt sind, Prüfungen abzulegen und für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 111 Abs. 4 Satz 2 HSG LSA);
 3. Pauschale Teilnahmegebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen (§ 111 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 HSG LSA). Ausgenommen sind hiervon Studierende des Universitätsverbundes Halle-Leipzig-Jena, Studierende einer anderen staatlichen Hochschule in Sachsen-Anhalt, Frühstudierende gemäß § 15 Abs. 7 der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität vom 13.06.2018 (ABI. 2018, Nr. 11, S. 1) sowie Personen, die Sozialhilfe beziehen (insbesondere ALG I oder II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz);
 4. Pauschale Teilnahmegebühren für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seniorenkollegs (§ 111 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 HSG LSA);
 5. Entgelte für Weiterbildungsangebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen und nicht mit einem Hochschulzertifikat abschließen;
 6. Gebühren für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen (§ 111 Abs. 6 HSG LSA) und Entgelte für die Überlassung von Lehr- und Lernmitteln (§ 111 Abs. 5 HSG LSA), die die Fakultäten und Einrichtungen auf Grund eigener Entgelt- und Benutzungsordnungen nach Maßgabe dieser Ordnung erheben. Entgelte entfallen bei einer Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1.

(3) Gebühren und Entgelte, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, werden in den jeweiligen Ordnungen festgelegt. In anderen Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommt das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 werden als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung erhoben.

§ 3

Höhe und Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der dieser Ordnung beigefügten Anlage. Bei Rahmengebühren darf der genannte Rahmen nicht unter- oder überschritten werden.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand. Die Höhe der Entgelte für die Überlassung von Lehr- und Lernmitteln wird aufgrund einer Kalkulation dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zugeleitet.

(3) Liegt durch die Immatrikulation in einen gebührenpflichtigen Studiengang i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) für die bzw. den Studierenden zugleich ein Zweitstudium i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) vor, wird nur die erstgenannte Studiengebühr erhoben. Im Übrigen werden dann, wenn bei einer Immatrikulation in einen Studiengang oder in mehrere Studiengänge (Parallelstudium) zwei Gebührentatbestände erfüllt sind, beide Studiengebühren erhoben.

(4) Auf Antrag werden für das zweite Studium keine Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 b) erhoben,

1. wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden darf;
2. wenn Studierende den mit dem Erststudium angestrebten Beruf infolge einer Schwerbehinderung oder erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in sinnvoller Weise ausüben können und deshalb ein zweites Studium mit einem anderen Berufsziel aufgenommen haben, das die Chancen auf eine Berufsausübung erhöht. Für die gesundheitliche Beeinträchtigung und die daraus ergebenden Schwierigkeiten, den

- zunächst angestrebten Beruf sinnvoll auszuüben, sind geeignete Nachweise zu erbringen;
3. solange sich der Antragsteller bzw. Antragstellerin im Praktischen Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung befindet;
 4. wenn nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium im Lehramt oder einem sonstigen grundständigen Studium oder Masterstudium ein Studium im Lehramt aufgenommen wird; dies gilt nicht, wenn bereits ein vollständiges Lehramtsstudium (Bachelor und Master oder 1. Staatsprüfung) abgeschlossen wurde.

Ist in den Fällen des Satzes 1 im Zweitstudium die Regelstudienzeit erreicht, sind ab dem folgenden Semester Zweitstudiengebühren zu entrichten. Die Regelstudienzeit wird durch einen Wechsel des Studiengangs oder Unterrichtsfachs nicht verlängert.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 2 sind für das Sommer- bzw. das Wintersemester zum 31. Januar bzw. 31. Juli eines jeden Jahres fällig, sofern fachspezifische Gebührenordnungen oder Entgelt- und Benutzungsordnungen dies nicht abweichend regeln.

(6) Eine vollständige Erstattung von bereits gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) oder c) entrichteten Gebühren kann bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation bis zum 31.10. für das Wintersemester bzw. bis zum 30.04. für das Sommersemester beantragt werden. Gleiches gilt für Gebühren und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 bei einem fristgerechten Widerruf der Teilnahme. Erfolgt die Exmatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt, kann die anteilige Rückerstattung von bereits gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) oder c) entrichteten Gebühren beantragt werden. Ob eine vollständige oder anteilige Rückerstattung bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation im Falle einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) möglich ist, regelt die betreffende fachspezifische Gebührenordnung. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 ist eine anteilige Rückerstattung ausgeschlossen.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Gebühren und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1, 3 und 4 werden durch die Zentrale Universitätsverwaltung erhoben.

(2) Gebühren und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 und Abs. 3 werden, soweit es sich um Pauschalgebühren handelt, von der Zentralen Universitätsverwaltung erhoben, im Übrigen von den jeweiligen Fakultäten bzw. Einrichtungen.

(3) Prüfungsgebühren gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 werden von den jeweiligen Fakultäten bzw. Einrichtungen erhoben.

§ 5 Befristung

Die am 01.10.2018 in Kraft getretene Vorschrift des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 gilt befristet für alle Studierenden, die sich spätestens zum Wintersemester 2026/27 in einem Lehramtsstudiengang an der Universität immatrikulieren, für die Dauer ihrer jeweiligen Regelstudienzeit.

Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1.	Gebühren für ein weiterbildendes Studium und andere Angebote (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 a.) Exkursionen	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	nach Aufwand Kostenbeteiligung gemäß Exkursionsordnung
2.	Gebühren für ein zweites oder weiteres Studium (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 b.) Gebühren für postgraduale Studiengänge und nicht konsekutive Masterstudiengänge (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 b.)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	500 € bis zu 500 € nach Aufwand gemäß § 111 Abs. 8 HSG LSA
3.	Gebühren für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 c.)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	500 €
4.	Gebühren für alle zu erbringenden Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang oder Studienprogramm (für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie Gasthörer und Gasthörerinnen, § 2 Abs. 2 Ziffer 2)	Pauschalbetrag für Teilnahme an allen Modulleistungen bzw. Prüfungsleistungen für den zu erwerbenden Abschluss	70 € bis 100 €
5.	Gebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester (bis zu 10 WS)	50 €
6.	Gebühren für Seniorenkolleg (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	30 €
7.	Gebühren für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Ziffer 5)	a. Personal <ul style="list-style-type: none"> • Angestellte • Beamte (ohne wissenschaftliches Personal) • wissenschaftliches Personal, einschließlich Professoren b. Raum- und Sachkosten <ul style="list-style-type: none"> • Raumkosten • Sachkosten (Unterhaltungskosten, Reinigungskosten, Informationstechnik, allgemeiner Geschäftsbedarf) c. Überlassung von Lehr- und Lernmittel	31 € pro h 37 € pro h 56 € pro h pauschal 13 € pro m ² /pro Monat pauschal 30 € pro Tag nach Aufwand
8.	Entgelte (§ 2 Abs. 2 Ziffer 5)	Überlassung von Lehr- und Lernmittel	nach Aufwand